



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
MAG.<sup>A</sup> CHRISTINE STEGER

An das  
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Abt. VI/7  
Stubenring 1  
1011 Wien

per E-Mail: [post.vi7\\_22@bmaw.gv.at](mailto:post.vi7_22@bmaw.gv.at)

Wien, 16. Oktober 2023

**Betrifft: 2023-0.541.185 - Entwurf zu einem Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

## I. Präambel

Die Behindertenanwaltschaft ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Behindertenanwaltschaft im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

## II. Allgemeine Rechtsgrundlage

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
MAG.<sup>A</sup> CHRISTINE STEGER

der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Im Besonderen verpflichtet Art. 24 UN-BRK alle Vertragsstaaten dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anzuerkennen und dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, indem sie ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen implementieren. Dies ist insofern zentral, als es bestimmend ist für die Bildungschancen von Menschen mit Behinderungen und darauf aufbauend das Recht auf gleichberechtigte Arbeit und Beschäftigung (vgl. Art. 27 UN-BRK) und sohin auch die weitere sozioökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen direkt beeinflusst. Gleichwohl sieht Art. 9 UN-BRK eine umfassende Verpflichtung zur Barrierefreiheit vor.

### **III. Empfehlungen der Behindertenanwältin**

#### Zu § 3 HBBG

Die Behindertenanwältin begrüßt die Einführung weiterführender beruflicher Qualifikationen in Form des Bundesgesetzes über die höhere berufliche Bildung. Hinsichtlich der Ausarbeitung neuer Qualifikation sind, vor dem Hintergrund des soeben dargestellten rechtlichen Rahmens, Menschen mit Behinderungen und ihre berechtigten Interessen bei relevanten Themen angemessen inhaltlich zu berücksichtigen und dies im Rahmen der externen Evaluierung einer Qualifikation als Evaluierungskriterium heranzuziehen. Gleichsam ist dafür Sorge zu tragen, dass prüfungsrelevante Inhalte in umfassend barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden.

#### Zu § 6 HBBG

Im Lichte des soeben Dargestellten, erscheint die Einbeziehung von Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen im nach § 6 HBBG festgelegten Beirat für höchst sinnvoll.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
MAG.<sup>A</sup> CHRISTINE STEGER

### §§ 9 ff HBBG

Im Sinne der umfassend barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Prüfungen als unbedingte Voraussetzung für eine entsprechende berufliche Qualifikation im Sinne des Gesetzes als ein Mittel zur Schaffung und Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze allgemein und für Menschen mit Behinderungen als eine am Arbeitsmarkt im Übrigen tendenziell benachteiligte Gruppe im Besonderen, sind abweichende und an den jeweiligen Einzelfall adaptierte Prüfungsmethoden vorzusehen, wobei durch die Bereitstellung derartiger angemessener Prüfungsmethoden für die betroffenen Arbeitnehmer:innen keinerlei Zusatzkosten, etwa durch eine Überwälzung der Kosten von Anbieter:innen auf Arbeitnehmer:innen, entstehen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger  
Behindertenanwältin